

Regelungen in Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren

Beitrag von „Pluto1024“ vom 26. Juni 2008 11:03

Da hier gerade in einem anderen Thread ([Hilfe Schüler will Note anfechten](#))

über den Fall berichtet wird, dass ein Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten ihr Recht auf Widerspruch gegen eine Note (oder Nichtversetzung) wahrnehmen, poste ich nachfolgend einmal die für die Bez-Reg. Arnsberg geltenden Regelungen in solchen Fällen (Rundverfügung 41-44.4.6), da der o.g. Thread doch etwas aus dem Ruder gerät:

=====

"Stellungnahme des Fachlehrers"

Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen (u.a. Lehrplanbezug der behandelten Unterrichtsgegenstände, angestrebte Lernziele, geübten Methoden)

Schriftliche Arbeiten

Erläuterung der Leistungsanforderungen in den schriftlichen Arbeiten

Angabe der Bewertungskriterien (unter Vorlage der Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung und des schuleigenen Fachcurriculums)

Begründung der Notengebung

Ergebnisübersicht mit Klassenspiegel und Notendurchschnitt

Sonstige Leistungen/mündliche Mitarbeit

Angabe der Bewertungskriterien (unter Vorlage der Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung und des schuleigenen Fachcurriculums)

Qualität der Unterrichtsbeiträge (konkrete Angaben)

ggf. spezielle Leistungsnachweise (z.B. Referate, Protokolle, künstlerisch praktische Arbeiten)

Quantität und Kontinuität der Beiträge

allgemeine Beteiligung (Lernwilligkeit und Lernbereitschaft, Selbstständigkeit, Argumentationsweise, Methodenkompetenz usw.)

erteilte Hinweise zur individuellen Förderung des Schülers/der Schüler

Ablichtung der Notenaufzeichnung

Stellungnahme zu den einzelnen Argumenten der/des Beschwerde- bzw. Widerspruchsführerin-/führers

=====